

Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Schulräume und Schulhöfe der Gemeinde Altenholz

**gemäß Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenholz
vom 14.12.2022**

§ 1 Allgemeines

Die Schulräume und Schulhöfe dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. In der unterrichtsfreien Zeit und unter Berücksichtigung der Zeiten für die Offenen Ganztagschulen können sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anderen Nutzern zur Benutzung überlassen werden.

§ 2 Nutzende/ Antragstellung

(1) Auf Antrag überlässt die Gemeinde Altenholz Schulräume und Schulhöfe insbesondere gemeinnützigen und kulturellen Einrichtungen, den politischen Parteien und Wählergemeinschaften sowie sonstigen Bildungseinrichtungen zur Nutzung. Über die beantragte Nutzung wird in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung entschieden. Darüber hinaus können Schulräume oder Schulhöfe Dritten überlassen werden.

(2) Ist eine der in Abs. 1 genannten Institutionen nicht ortsansässig, ist ein Entgelt gem. § 6 zu zahlen.

(3) Die Antragstellung soll mindestens 21 Tage vor Benutzung der Einrichtungen schriftlich erfolgen. Sofern eine Institution den Antrag stellt, ist dieser über den Vorstand oder andere befugte Organe einzureichen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.

(2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfall ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn von den nutzenden Personen gegen diese Ordnung oder die besonders erlassene Platz- und Hausordnung verstoßen wird.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung für die Nutzung. Der zuständige Fachbereich erteilt die Genehmigung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(4) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(5) Der zuständige Fachbereich kann für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung eine Gebühr erheben. Diese richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Altenholz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Haftung und Schadensersatz

(1) Die Schulräume und Einrichtungsgegenstände sowie die Schulhöfe werden in dem Zustand, in dem sie sich befinden, zur Benutzung überlassen. Die Nutzenden sind verpflichtet, die überlassenen Schulräume und Schulhöfe jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen.

(2) Die Nutzenden verzichten auf etwaige Haftungsansprüche ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der ihre Veranstaltungen besuchenden Personen und sonstiger Dritter gegenüber der Gemeinde für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulräume und der Zuwegung zu den Räumen stehen. Die Nutzenden verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die nutzende Institution auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

(3) Die Nutzenden haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

(4) Für alle Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Schulräumen und Einrichtungsgegenständen sowie den Schulhöfen und Zugangswegen, die durch die unsachgemäße Behandlung/ Nutzung entstehen, haften die Nutzenden in voller Höhe, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(5) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde Altenholz den Nutzenden gegenüber nur bei nachgewiesener eigener grober Fahrlässigkeit.

(6) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, abgestellten Fahrrädern (auch E-Bikes oder E-Roller), Motorfahrzeugen oder sonstigen von den Nutzenden, deren Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenständen, wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.

§ 5 Nutzungsbedingungen/ Platz- und Hausordnungen

(1) Die Nutzenden und die besuchenden Personen sind verpflichtet, der jeweiligen Hausordnung und den Weisungen der Schulleitung oder der Beauftragten der Gemeinde Altenholz zu folgen. In den Schulräumen und auf dem Schulgelände dürfen weder geraucht noch alkoholische Getränke verzehrt werden. Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen vom generellen Rauch- und Alkoholverbot gestatten.

Die überlassenen Einrichtungen dürfen nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person benutzt werden. Die Verantwortung tragende Person hat dafür zu sorgen, dass diese Ordnung sowie die besonders erlassenen Hausordnungen für die Schulräume eingehalten werden. Die Verantwortung tragende Person hat während der beantragten Nutzung ständig anwesend zu sein.

(2) Das Mitbringen und Ausstellen von Tieren sowie das Aufstellen und Anbringen von Werbung in Schulräumen und auf den Schulhöfen sind verboten.

(3) Über Ausnahmen entscheidet auf besonderen Antrag der Bürgermeister.

(4) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so haben Nutzende eine Liste der Aufsichtsführenden Personen eine Woche vor der erstmaligen Benutzung der Gemeinde zu übergeben. Sollten diese Personen wechseln, ist die Liste gegenüber der Gemeinde zu aktualisieren.

§ 6 Entgelte

(1) Für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen werden nachfolgende privatrechtliche Entgelte erhoben:

1. Für einen Klassenraum	7,00 € pro Stunde
2. Für einen Fachraum (z.B. Lehrküche)	10,00 € pro Stunde
3. Aulen u.ä. Räume	
Aula Gymnasium	11,00 € pro Stunde
Aula Gemeinschaftsschule	9,00 € pro Stunde
Aula Claus-Rixen-Schule	8,00 € pro Stunde
4. sonstige Räume und Flächen (z.B. Schulhöfe)	25,00 € Pauschale pro Tag

(2) Die Überlassung der Schulräume erfolgt in dem für Unterrichtszwecke erforderlichen Zustand. Während der Schulferien und an Feiertagen stehen die Schulräume und die Schulhöfe grundsätzlich für außerschulische Zwecke nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fachbereich der Gemeinde Altenholz. Sollten sonstige Dienstleistungen oder Anwesenheitszeiten durch Personal der Gemeinde notwendig werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Kosten für Heizung an Schultagen, für die Beleuchtung, Reinigung und Wartung sind in den Entgelten enthalten. Wird im Einzelfall eine Nutzung während der Schulferien genehmigt, so kann das Entgelt entsprechend erhöht werden.

(4) Bei tageweiser Benutzung kann eine Pauschale vereinbart werden. Diese beträgt das Fünffache des in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Entgelts pro Stunde.

(5) Für Veranstaltende und/ oder Antragstellende, die umsatzsteuerpflichtig sind bzw. Einnahmen aus der beantragten Nutzung erzielen, erhöhen sich die vorstehenden Entgelte um 30%.

(6) Zusätzlich zum Entgelt wird eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 50,00 € bis 100,00 € einbehalten. Über die Höhe der Kautions entscheidet der zuständige Fachbereich.

(7) Übernachtungen in Schulräumen sind nicht gestattet.

(8) Bei erhöhter Verschmutzung der Schulräume sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von den Nutzenden zu übernehmen bzw. zu erstatten.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht, wenn die Nutzenden die Genehmigung ihres Antrages auf Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume und des Schulhofs anerkennen. Das Entgelt sowie die Sicherheitsleistung sind vor dem beantragten Nutzungstermin zu zahlen.

(2) Kann eine Nutzung aus einem von der in Schuld stehenden Person oder Institution zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet diese der Gemeinde das volle Entgelt. Hat die Gemeinde den Ausfall einer Benutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben. Wenn weder die in Schuld stehende Person oder Institution noch die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten hat, ist die in Schuld stehende Person oder Institution verpflichtet, 20 % des festgelegten Entgelts zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt

nicht, wenn die in Schuld stehende Person oder Institution den Ausfall der Nutzung einen Monat vor dem Nutzungstag angezeigt hat.

§ 8 Befreiungen

Für Veranstaltungen, die im besonderen kulturellen Interesse der Gemeinde liegen, kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder die Nutzenden von der Zahlung befreit werden. Über den Antrag entscheidet der zuständige Fachbereich.

§ 9 Nutzungszeiten

(1) Schulräume und Schulhöfe können grundsätzlich nach Maßgabe des § 1 von montags bis freitags genutzt werden. Die Flächen und Einrichtungen müssen bis 22.00 Uhr geräumt sein. Im Übrigen wird auf § 6 Abs. 3 dieser Ordnung verwiesen.

(2) Die Nutzungszeiten für die Schulräume und Schulhöfe werden in der Benutzungsgenehmigung mitgeteilt. Die Nutzungszeiten beinhalten Zeiten für Auf- und Abbau etc..

§ 10 Zustand der Räume und Anlagen

(1) Die überlassenen Schulräume und Schulhöfe dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.

(2) Sie werden in dem bestehenden, der nutzenden Person oder Institution bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich persönlich oder telefonisch beim Schulhausmeister bzw. per E-Mail bei dem zuständigen Fachbereich gemeldet werden.

(3) Die zu den Schulräumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Wandtafeln sowie Waschräume, gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von schulischen Lehrmitteln sowie Klavieren und anderen Musikinstrumenten bedarf es besonderer Genehmigung des zuständigen Fachbereiches.

(4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachbereiches vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von Nutzenden nicht vorgenommen werden.

(5) Beschädigungen an den Schulräumen, Schulhöfen und den mitüberlassenen Gegenständen, wie z.B. Tafeln, Tischen, sind unverzüglich dem Schulhausmeister sowie dem zuständigen Fachbereich zu melden.

§ 11

Pflichten des Benutzers

(1) Die Nutzenden haben der Gemeinde für die Durchführung der Veranstaltung in Schulräumen und auf Schulhöfen eine verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(2) Die Nutzenden haben auf ihre Kosten zu sorgen:

- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie
- b) für die Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Nutzenden sind dafür verantwortlich, dass

- a) alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
- b) die Verbote zum Rauchen und Alkoholverzehr eingehalten werden,
- c) das Verbot zum Mitbringen und Ausstellen von Tieren und
- d) das Werbeverbot beachtet wird,
- e) Müll und Abfälle nach Beendigung der Veranstaltung mitgenommen werden,
- f) Fenster und Türen, insbesondere der Notausgänge, nach Nutzungsbeendigung verschlossen werden und
- g) der Ausschluss Unbefugter vom Betreten der Schulräume gewährleistet ist.

Näheres wird in der Nutzungsgenehmigung geregelt.

(4) Der Bürgermeister, eine von ihm beauftragte Person sowie die Schulleitung ist berechtigt, die überlassenen Schulräume und Schulhöfe jederzeit zu betreten. Den Anweisungen dieser Personen ist von allen Anwesenden Folge zu leisten.

§ 12

Unterhaltung

(1) Die laufende Unterhaltung der Schulräume und Schulhöfe obliegt der Gemeinde. Die Nutzenden sind verpflichtet, sie hierbei zu unterstützen.

(2) Die Nutzenden verpflichten sich, die Schulräume, Schulhöfe und Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

§ 13 Benutzungssperre

(1) Die Gemeinde Altenholz kann die zur Benutzung überlassenen Schulräume und Schulhöfe bei Vorliegen der folgenden Bedingungen für jegliche Benutzung sperren:

- a) wenn die Schulräume und Schulhöfe für eigene gemeindliche Zwecke benötigt werden,
- b) wenn bauliche Veränderungen oder Reparaturen vorgenommen werden sollen,
- c) wenn von Nutzenden diese Ordnung oder die besonders erlassenen Platz- und Hausordnungen nicht eingehalten werden.

(2) Die Gemeinde Altenholz teilt den Nutzenden die Sperrung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 14 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Altenholz ist berechtigt, die notwendigen Daten zur Abwicklung der nach dieser Ordnung erforderlichen Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für die Überlassung der Schulräume und Schulhöfe der Gemeinde Altenholz tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Altenholz, 15.12.2022

gez. Unterschrift

Ehrich
Bürgermeister